

Baustellenordnung

Bauvorhaben: PVE Meidling
Umbau und Sanierung Ärztezentrum
1120 Wien, Eichenstrasse 48-54 Erdgeschoss

Gewerk:

- 1 Jeder Auftragnehmer, im Folgenden kurz AN, hat sich 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten auf der Baustelle, bei späterer Beauftragung unverzüglich, schriftlich beim Baustellenkoordinator, im Folgenden kurz BK, unter Verwendung des beiliegenden Formulars anzumelden.
- 2 Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen.
- 3 Der AN ist verpflichtet, sich mit den anderen auf der Baustelle anwesenden AN hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 AschG, entsprechend den Festlegungen des SiGe-Planes, zu koordinieren, und zwar bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten.
- 4 Der AN ist als Arbeitgeber oder Selbständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung, einzuhalten.
- 5 Werden Einrichtungen mitbenutzt, so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.
- 6 Werden Einrichtungen die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 7 Es ist strikt verboten Maßnahmen/Einrichtungen die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen.
- 8 Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte mit denen nicht gerechnet wurde, und die in den Dokumenten derzeit nicht erfasst sind, so sind vom AN entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem BK festzulegen.
- 9 Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem BK unverzüglich, jedenfalls so rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen, so das keine Verzögerungen oder Behinderungen entstehen. Dabei sind nach Möglichkeit Sicherheitsvertrauenspersonen einzubinden.
- 10 Werden vom einen AN Varianten, Alternativ- oder Sonderverfahren angewandt, die von den ausgeschriebenen Verfahren abweichen, so sind diese Verfahren von diesem AN ausreichend detailliert zu beschreiben, und der SiGe Plan, der SiGe Bauzeitplan, sowie die Unterlage auf Kosten des AN entsprechend anzupassen oder anpassen zu lassen.

- 11 Die Arbeitnehmer sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.
- 12 Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbständigen erfolgt.
- 13 Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges entfernen des von den eigenen Arbeiten herführenden Abfalls die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird. Aus Brandschutzgründen sind brennbare Abfälle mindestens einmal täglich ins Freie zu entsorgen.
- 14 Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem BK mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeiterkoordinationsgesetzes entsteht.
- 15 Kleingerüste, wie Bockgerüste und Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen.
- 16 Prüfpflichtige Einrichtungen (bzw. Gerüste, Kräne, Bauaufzüge, etc.) sind von jenem Unternehmen prüfen bzw. überprüfen zu lassen, welches mit der Errichtung, der Aufstellung, dem Betrieb ebendieser beauftragt ist. Die Prüfprotokolle sind in Kopie oder als PDF dem BK zeitnah zu überlassen.
- 17 Die genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt und rechtsverbindlich bevollmächtigt sämtliche, des BauKG betreffende Agenden wahrzunehmen, insbesondere ist sie berechtigt, gegenüber dem BK verbindliche Erklärungen abzugeben und hat für die Weiterleitung der Informationen des BK im Unternehmen zu sorgen und dass "Baustellenneulinge", die seiner Sphäre zuzurechnen sind, zu Beginn Ihres Einsatzes auf der Baustelle über die Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen und mit den Besonderheiten der Baustelle vertraut zu machen.
- 18 Auf der Baustelle liegt eine Firmenliste auf, in welche sich alle Arbeitgeber und Selbständige, die auf der Baustelle beschäftigt sind, unaufgefordert einzutragen haben. Einzutragen sind Datum, Haupt-AN, Name, Gewerk, Aufsichtsperson auf der Baustelle und Handy-Nummer (falls vorhanden). Diese Liste ist jederzeit aktuell zu halten. Der AN haftet dafür, dass sämtliche Arbeitgeber und Selbstständige die seiner Sphäre zuzuordnen sind, all für die Baustelle relevanten Bestimmungen einhalten.
- 19 Vom AN ist eine Baustellenevaluierung durchzuführen. Die Bestätigung ist dem BK nachweislich zu übermitteln.
- 20 Jeglicher Mehraufwand, z.B. erhöhter Koordinierungs- oder Kontrollaufwand, der auf die Nichteinhaltung für die Baustelle relevanten Bestimmungen zurückzuführen ist, geht zu Lasten des AN.
- 21 Dem BK sind spätestens bei Legung der Schussrechnung sämtliche für die Erstellung der „Unterlage für spätere Arbeiten“ erforderlichen Unterlagen (Befunde, Bestandspläne, Haustechnik, Materialnachweise etc.) vorzulegen.